

Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 22. Juli 2016

Auf Grund von §§ 58 Abs. 1 Satz 2, 60 Abs. 3 Ziff. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der Fassung vom 1. April 2014 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 22. Juli 2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Nachweis für deutschsprachige Studiengänge

Von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).

Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist eine Voraussetzung für die Zulassung oder Einschreibung zum Studium.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund (§ 2) vorliegt, entweder

- a) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3, an einer von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) registrierten Einrichtung, die die DSH-Prüfung nach der Rahmenordnung der HRK/KMK durchführt,
- b) durch den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser in allen vier Teilprüfungen oder
- c) durch den bestandener Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg oder
- d) durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II),

nachgewiesen.

§ 2 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

(1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH, den TestDaF, den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung oder durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz- Zweite Stufe ist befreit, wer eine der nachfolgend aufgeführten Prüfungen bereits bestanden hat:

- a) Inhaber eines Schulabschlusses der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (deutsche Auslandsschulen),
- b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C1, (reicht nicht für Bewerberinnen und Bewerber für Lehramtsstudiengänge ober den Bachelor Lernförderung. Diese benötigen unter Berücksichtigung des Studienzwecks und der fachlichen Aspekte überdurchschnittlich gute deutsche Sprachkenntnisse),
- c) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsche Sprachdiplom(GDS) (gültig seit 01.01.2012)
- d) Inhaber des Großen und Kleinen Deutschen Sprachdiploms (GDS,KDS) sowie des Zeugnis der „Zentralen Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts (gültig nur noch bis 31.12.2016),
- e) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Vereinbarungen als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse für die Aufnahme eines Hochschulstudiums ausgewiesen wurden.

(2) In nachfolgend aufgeführten Einzelfällen ist befreit, wer

- a) als Studienbewerberin / Studienbewerber im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Studienabschnittes an der Pädagogischen Hochschule Weingarten studiert; hier richten sich die Erfordernisse nach dem jeweiligen Austauschprogramm bzw. der jeweiligen Austauschvereinbarung. Gleiches gilt für Zeitstudierende in Stipendienprogrammen.
- b) einen befristeten Studienaufenthalt ohne formalen Studienabschluss anstrebt,
- c) wesentliche Zeiten seiner Ausbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat,
- d) nachweislich Deutsch als Muttersprache beherrscht oder einen langjährigen Aufenthalt im deutschen Sprachraum nachweist,
- e) ein abgeschlossenes Germanistikstudium nachweist,

- f) ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist und sich für eine Promotion immatrikuliert.

§ 3 Zeitpunkt des Nachweises

In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist im Sinne von § 63 Abs. 2 LHG) zu führen.

In zulassungsfreien Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt eine Zulassung nur bei Nachweis von B2 Kenntnissen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist im Sinne von § 63 Abs. 2 LHG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.



Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)

Weingarten, 22. Juli 2016